

Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung des Weihnachtsmarktes

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), letztmals geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 19. Juli 2012 folgende Satzung zur Vergabe von Standplätzen und zum Betrieb des Weihnachtsmarktes beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rastatt betreibt einen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme an dem Rastatter Weihnachtsmarkt ist gemäß den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.

§ 2

Marktbereich und Marktbild

(1) Als Platz für die Durchführung des Weihnachtsmarktes wird der Bereich zwischen Historischem Rathaus und der Kirche St. Alexander, genannt Marktplatz, bestimmt. Sofern dies erforderlich ist, behält sich die Stadt Rastatt allerdings vor, den räumlichen Widmungsbereich zur Durchführung des Weihnachtsmarktes zu verringern oder zu erweitern oder in Ausnahmefällen einen anderen Platz zur Abhaltung des Weihnachtsmarktes festlegen.

(2) Das Marktbild soll der besonderen und traditionellen Atmosphäre eines Weihnachtsmarktes gerecht werden. Als Verkaufsstände werden Stände zugelassen, welche weihnachtlich und entsprechend den Vorgaben der Stadt Rastatt zu dekorieren sind.

§ 3

Marktzeiten

(1) Beginn sowie Ende des Weihnachtsmarktes werden durch den Gemeinderat bestimmt und bekannt gegeben.

(2) Die täglichen Öffnungszeiten werden im Rahmen von frühestens 10.00 Uhr bis längstens 21.30 Uhr festgesetzt. Die Marktbehörde kann aus gegebenem Anlass abweichende Öffnungszeiten festlegen.

§ 4

Zweckbestimmung des Marktes

- (1) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks. Für das Gesamtangebot des Marktes sind Ausgewogenheit und Vielfalt anzustreben.
- (2) Darüber hinaus umfasst das Angebot die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten können Kinderfahrzeuge zugelassen werden.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren nur von einem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch die Marktverwaltung. Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind dort bis spätestens zum **31. Mai** des Jahres, in welchem der Weihnachtsmarkt jeweils stattfindet, einzureichen. Eine Ausnahme stellt das Jahr 2012 dar; hier ist der Bewerbungsschluss der 15. September. Erforderliche Angaben sind hierbei immer:

Vor- und Zuname des Gewerbebetreibenden; Aktuelle Anschrift mit Telefonnummer; Platzbedarf mit genauen Maßen (Frontlänge, Tiefe, Höhe); Angaben zu Stromanschlusswerten; Vollständige Beschreibung des Sortiments und Warenangebots; Aktuelles und aussagekräftiges Bildmaterial; ggf. Nachweis über vorhandene Haftpflichtversicherung.

- (3) Die Marktbehörde ist berechtigt, später eingehende oder unvollständige Anträge nicht zu bearbeiten und von der Standplatzvergabe auszuschließen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der Stadt Rastatt.
- (4) Die Marktbehörde weist auf Antrag die Standplätze im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Marktverwaltung kann zur besseren Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(5) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Weihnachtsmarktes zu sichern und ein möglichst vielfältiges und ausgewogenes Angebot an Waren zu erhalten. Sofern mehr Bewerbungen vorliegen, als Standplätze innerhalb des zum Betrieb des Weihnachtsmarktes gewidmeten Bereiches zu vergeben sind, werden die verfügbaren Standplätze nach Maßgabe der folgenden Auswahlkriterien zugewiesen:

- a) Über die Zuweisung entscheidet die Marktverwaltung anhand der Attraktivität des jeweiligen Standes und der Ausgewogenheit des Weihnachtsmarktes in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten. Hierbei werden als Attraktivitätsmerkmale insbesondere Neuartigkeit, Vielseitigkeit, Qualitätsniveau, Standgestaltung sowie das Verhältnis zum Gesamtkonzept des Weihnachtsmarktes betrachtet.
- b) Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, wird nach der zeitlichen Reihenfolge des Bewerbungseingangs entschieden.

(6) Außer in den Fällen des Abs. 5 (Kapazitätsüberschreitung) kann die Zulassung von der Marktverwaltung versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt und wichtige Belange des Allgemeinwohles die Nichtzulassung beziehungsweise den Widerruf gebieten. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber für einen Standplatz die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
- b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
- c) der Inhaber der Zulassung oder dessen/deren Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen;
- d) der Inhaber der Zulassung die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt;
- e) im Vorjahr erteilte Zulassungen sehr kurzfristig abgesagt oder nicht eingehalten wurden;
- f) nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach Abs. 5 rechtfertigen würden.

Wird eine Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (7) Das Verfahren nach § 5 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

§ 6

Marktgebühren

Die Stadt Rastatt erhebt zur Deckung der Kosten des Weihnachtsmarktes Standgebühren gemäß der Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Gebühren der Jahrmärkte und des Weihnachtsmarktes in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Pflichten der Marktbesicker

- (1) Die zugelassenen Besicker verpflichten sich, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz ihr gesamtes in den Bewerbungsunterlagen angegebenes Angebot anzubieten. Hierbei dürfen die festgesetzten Grenzen des Standplatzes nicht eigenmächtig überschritten werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne vorherige Zustimmung der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Verkaufsstandes obliegt dem in dem Zulassungsbescheid angegebenen Verantwortlichen. An jedem Stand sind vom Besicker auf eigene Kosten Vor- und Zuname bzw. Firmenname deutlich sichtbar anzubringen. Die Besicker verpflichten sich weiter dazu,
- a) an dem Verkaufsstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes innerhalb der vorgegebenen Zeit abzubauen;
 - b) ihre Verkaufseinrichtungen standfest und nur innerhalb der zugewiesenen Fläche zu errichten sowie die Verkaufseinrichtungen so zu errichten, dass der Marktplatz dabei nicht beschädigt wird;
 - c) ihre Standplätze während des Weihnachtsmarktes und insbesondere nach Beendigung des Marktes zu reinigen sowie anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierfür sind Abfallbehälter bereitzustellen;

- d) sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Ware sowie das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs des Verkaufsstandes untersagt;
- e) ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren;
- f) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu Beginn des Weihnachtsmarktes belegt sein.
- g) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen während der Öffnungszeiten jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- h) In den Durchfahrts- und Rettungswegbereichen nichts abzustellen.
- i) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten;
- j) den ihnen überlassenen Standplatz vor dem Verlassen des Marktgeländes gereinigt (frei von Abfällen; gefegt) zu übergeben;
- k) die geltenden Öffnungszeiten während der gesamten Dauer des Weihnachtsmarktes zu beachten und einzuhalten.

§ 8

Marktbetrieb

- (1) Der Gemeingebrauch an den durch den Weihnachtsmarkt belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer des Marktes sowie während des Auf- und Abbaus entsprechend eingeschränkt. Der Zulieferverkehr ist nur im Rahmen der jeweils vereinbarten Zeiten zugelassen. Rettungszufahrten sind jederzeit freizuhalten.
- (2) Das Befahren und Beparken des Marktgebietes mit Fahrzeugen ist, mit Ausnahme von Zulieferverkehr, Rettungsfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, während der Dauer des Weihnachtsmarktes nicht gestattet.
- (3) Der Abbau oder auch der teilweise Abbau der Verkaufsstände und Kinderfahrgeschäfte darf ohne Einwilligung der Marktverwaltung nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden.
- (4) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Weihnachtsmarktes die Regelungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (6) Die relevanten lebensmittel-, gaststätten- und gewerberechtlichen sowie baurechtlichen Bestimmungen gelten auch für die Durchführung des Weihnachtsmarktes. Die Einhaltung

sonstiger Vorschriften, insbesondere des Tierschutz-, Immissionsschutz- und Jugendschutzgesetzes, der Preisangabenverordnung sowie des Abfall- und Wasserrechts bleiben von dieser Satzung ebenfalls unberührt.

§ 9

Befugnisse der Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den mit Dienstausweisen legitimierten Aufsichtspersonen der Stadt Rastatt. Sie vertreten die Marktverwaltung vor Ort und setzen deren Anordnungen um. Für alle Beschicker, ihre Gehilfen und Marktbesucher gelten mit Betreten des Marktbereiches die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Aufsichtspersonen.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Beschicker und ihre Gehilfen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Die Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Zudem können Sie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung in begründeten Fällen anordnen,
 - a) dass, der Verkaufsstand eines Beschickers, dessen Zulassung widerrufen worden ist, vollständig vom weiteren Verlauf des Weihnachtsmarktes ausgeschlossen wird;
 - b) dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird;
 - c) dass Personen den Weihnachtsmarkt unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

§ 10

Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadt Rastatt für Schäden gegenüber den Marktbeschickern ist ausgeschlossen es sei denn der Schaden wird vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es handelt sich um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen. Hat dieser oder einer seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Eine Haftung der Stadt Rastatt wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen. Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt Rastatt darüber hinaus keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen

Gegenstände des Zulassungsinhabers. Wer einen Standplatz innehat, muss sich ggf. gegen Diebstahl sowie Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.

- (4) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GemO Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 3 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht räumt,
 - e) entgegen § 8 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt,
 - f) entgegen § 7 andere als zugelassene Verkaufseinrichtungen auf- bzw. abstellt,
 - g) entgegen den in § 7 Abs. 2 genannten Bestimmungen Verkaufseinrichtungen aufstellt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 als Standinhaber nicht den Familiennamen, die Anschrift und gegebenenfalls die Firma am Verkaufsstand anbringt bzw. angibt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 1 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 1 nicht die Bestimmungen der Weihnachtsmarktsatzung oder die Anordnungen der Marktaufsicht (§ 8 Abs. 4) beachtet oder sich so verhält, dass eine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§ 8 Abs. 5),
 - k) entgegen § 7 Abs. 2 Waren im Umhergehen anbietet,
 - l) entgegen § 9 Abs. 2 der zuständigen amtlichen Stelle nicht den Zutritt gestattet oder sich nicht ausweist,
 - m) entgegen § 7 Abs. 2 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf den Weihnachtsmarkt einbringt,
 - n) entgegen § 7 Abs. 2 als Standinhaber seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit nicht von Schnee und Eis freihält;

o) entgegen § 7 Abs. 2 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5,00 € bis 35,00 € erhoben werden (§§ 56 - 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft und ist somit erstmals für den im Jahr 2012 durchzuführenden Weihnachtsmarkt anzuwenden.

Rastatt, den 20. Juli 2012

Der Oberbürgermeister:

Hans Jürgen Pütsch

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.